

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Lieferungen und Leistungen****Stand 30.11.2023****§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) des Klinikums der Universität München (im folgenden Auftraggeber genannt) gelten für alle Verträge über den Kauf und die Lieferung beweglicher Sachen sowie für Werkverträge und Dienstleistungsvereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dessen Geschäftspartnern und Lieferanten (im folgenden Auftragnehmer genannt).

Sie sind im Download-Bereich unserer Internetseite abrufbar: <https://www.lmu-klinikum.de/das-klinikum/zentrale-bereiche/beschaffung-und-wirtschaft/8fcfe34efa728920>.

2. Die AGB des Auftraggebers gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos angenommen und bezahlt wird. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von den AGB des Auftraggebers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur anerkannt, wenn der Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.

3. Für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen gelten in nachstehender Rangfolge:

a) Ein zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber individuell geschlossener Vertrag, inklusive seiner Anlagen.

b) Sofern einschlägig die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffungen von IT-Leistungen (EVB-IT) und deren dazugehörige AGB. Dies sind insbes. für den Kauf und die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten sowie Software und für die Beschaffung von IT-Leistungen einschlägig. Diese von den Vertragspartnern anzuwendende und einzuhaltende EVB-IT gelten vorrangig.

c) Sofern einschlägig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Verdingungsordnung VOL/B.

d) Sofern einschlägig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB/B.

e) Diese AGB.

f) Nachrangig gelten die dem dargestellten Vertragszweck dienenden und unterstützenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Angebot und Bestellung

1. Die eingereichten Angebote sind in allen Bestandteilen verbindlich.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Bestelldatum anzunehmen und diese rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen.

3. Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

4. Der Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung (E-Mail, E-Procurement) oder Telefax genügt.

5. Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

6. Angebote des Auftragnehmers sind kostenlos abzugeben. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot, insbes. hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage, die Bestellung oder die Ausschreibung zu halten und im Falle der Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

7. Das Angebot hat alle Angaben aufzuführen, die zur technischen und preislichen Beurteilung der einzelnen Einheiten notwendig sind. Maßblätter, Katalogblätter, ggfs. notwendige Projektzeichnungen, Betriebsanleitungen sowie Vorschriften für den Unterhalt sind dem Angebot beizufügen.

§ 3 Nachträgliche Änderungen

1. Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Diese nachträglichen Änderungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist.
2. Der Auftragnehmer wird Änderungswünsche innerhalb von 10 Arbeitstagen auf ihre möglichen Konsequenzen, insbes. die Auswirkung auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan überprüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Durchführung der Änderungen, passen die Parteien den Vertrag entsprechend an.

§ 4 Lieferfristen und Liefertermine

1. Die in der Bestellung aufgeführten Lieferzeiten und -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder dass die Abnahme erfolgen konnte.
2. Die Lieferung hat vollumfänglich zu erfolgen. Teillieferungen können vereinbart werden.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sofern Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.
4. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Nr.6 bleibt unberührt.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist von 21 Tagen erhalten hat.
6. Ist der Auftragnehmer in Verzug, so kann der Auftraggeber – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalisierten Verzugschaden i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer

bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Bei früherer Lieferung als vereinbart, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftraggeber behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

§ 5 Vergütung / Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene bzw. der vereinbarte Preis ist bindend.
2. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, schließt der Preis Lieferung und Transport an die in der Bestellung genannte Versandanschrift ein (Bringschuld).
3. Die Aufträge sind zu den vereinbarten Preisen auszuführen. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in einer Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht auf Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, insbes., wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollten.
4. Nebenkosten irgendwelcher Art, insbes. Versicherungsgebühren oder Kosten für Fracht, Standgeld, Kosten für Auf- und Abladen der Ware, Einbringen in die vorgesehenen Räumlichkeiten, Anschluss von Anlagen und Geräten an die bauseits verlegten Versorgungsleitungen, Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals sind mit dem Vertragspreis abgegolten.
5. Die Zahlung der Vergütung setzt eine prüffähige Rechnung gemäß den in der Bestellung aufgeführten Vorgaben voraus. Insbes. ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf der Rechnung die in dem Auftrag aufgeführte Bestell- und Positionsnummer und die vollständigen Daten des Auftrags anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haftet der Auftragnehmer, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
6. Die Rechnung ist in digitaler Ausführung mit der Warenversendung an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu senden; sie darf nicht der Warensendung beigegeben werden.
7. Sofern nichts Anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zu zahlen. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
8. Für die Rechtzeitigkeit geschuldeter Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber stehen im gesetzlichen Umfang zu.

10. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. An-, Zwischen- und / oder Abschlagszahlungen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung zu leisten.

12. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbes. sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Verpackung

1. Sofern nicht abweichend vereinbart, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten Waren fachgerecht entsprechend Beschaffenheit und Beförderungsart zu verpacken.

2. Verpackungsmaterial wird auf Wunsch und Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt. Die Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Entsorgung der Verpackung dem Auftragnehmer den für die Entsorgung erforderlichen Betrag in Rechnung zu stellen oder unmittelbar zu verrechnen.

§ 7 Erfüllungsort

Ist der Erfüllungsort nicht anderweitig vereinbart, so hat die Leistung an den Geschäftssitz des Auftraggebers in München zu erfolgen. Der jeweilige Erfüllungsort ist auch der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung.

§ 8 Leistungsumfang

1. Lieferungen und Leistungen sind nach dem zum Lieferzeitpunkt neuesten Stand der Technik zu erbringen. Soweit noch kein Prospektmaterial mit technischen Daten vorhanden ist, sind Beschreibungen und Funktionsdarstellungen vorzulegen, woraus die Anschlusswerte hervorgehen.

2. Bedienungsanleitungen für Geräte sind in elektronischer Form (PDF) an die Medizintechnik des Auftraggebers zu senden.

3. Zu jedem Gerät sind vollständige Serviceunterlagen sowie Ersatzteillisten mitzuliefern. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bedienendes- und technisches Personal auf Wunsch des Auftraggebers kostenlos in die Bedienung, Wartung und Instandhaltung einzuweisen.

5. Der Auftragnehmer erteilt die Genehmigung für sicherheitstechnische Kontrollen und zur Eigenwartung durch technisches Personal des Auftraggebers.

6. Der Auftraggeber betreibt ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 mit dem Ziel, einen energieeffizienten Betrieb sicher zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungserbringung beim Auftraggeber energieeffizient durchzuführen und ihm Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang unverzüglich zu melden.

§ 9 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht (auch soweit Versendung vereinbart wurde) erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.

2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

3. Der Übergabe bzw. der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber sich im Annahmeverzug befindet.

4. Waren, die nicht an die angegebene Lieferstelle geliefert werden, gehen auf Kosten des Auftragnehmers zurück.

§ 10 Unterbeauftragung

1. Der Auftragnehmer kann nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Leistungen übertragen (Unterauftrag).

2. Er hat dabei nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.

3. Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbes. hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten eines Unterauftragnehmers kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

§ 11 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Sie üben zumindest diejenige Sorgfalt, die jede Partei in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

2. Eine vertrauliche Information umfasst alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit der informierenden Partei oder ihrer Unterauftragnehmer oder mit ihr gesellschaftsrechtlich gem. § 15 AktG verbundener Unternehmen betreffende Informationen oder sonstige Informationen, einschließlich Daten und Aufzeichnungen und geheimes Know-How. Vertrauliche Informationen sind identifizierbare Ergebnisse, die nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind, objektiv individualisierbar sind und einen kommerziellen Wert besitzen, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung überlässt, vorausgesetzt, dass diese, wenn schriftlich oder elektronisch überlassen, als vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind, als solche beschrieben oder in einer anderen Weise als solche erkennbar sind.

3. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen ist die Information, die:

- a) zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt ist oder von dem Informationsgeber veröffentlicht ist;
- b) bei Vertragsschluss zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehört;
- c) der konkret empfangenden Partei individuell bekannt ist; die Parteien werden einander über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich informieren;
- d) allgemein bekannt wird, ohne dass die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei schuldhaft hierzu beigetragen hat;
- e) entsprechend etwaig bestehender gesetzlich zwingender Vorschriften oder behördlicher Anordnung offenbart werden muss;
- f) die Weitergabe an Dritte zur Vertragsabwicklung zwingend erforderlich ist.

4. Für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der Auftragnehmer die Beweislast.

5. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für drei Jahre fort.

6. Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten schuldhaft innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt oder diese Geheimhaltungsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

7. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers wird weder der Auftragnehmer noch seine Unterauftragnehmer in Werbematerial, Broschüren etc. auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

§ 12 Datenschutz

1. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 53 BDSG) ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Unterauftragnehmer nur dann mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu betrauen, wenn diese dem Auftraggeber angezeigt wurden und sich zuvor schriftlich in gleicher Weise zur Einhaltung der hier genannten Geheimhaltungs- und Datenschutzanforderungen verpflichtet haben.

2. Die einschlägigen internationalen und nationalen Vorschriften zum Datenschutz, insbes. die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sind durch den Auftragnehmer bzw. dessen Unterauftragnehmer einzuhalten. Soweit der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter oder dessen Unterauftragnehmer Kenntnis von oder Zugriff auf personenbezogene Daten bekommt, für die der Auftraggeber i.S.d. Art.4 Ziff.7 DSGVO verantwortlich ist, hat der Auftragnehmer gem. Art.32 DSGVO die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu deren Schutze zu ergreifen. Insbes. hat er nur zuverlässige Mitarbeiter und Unterauftragnehmer einzusetzen und diese selbstständig auf das Datengeheimnis und die Datenschutzanforderungen zu verpflichten. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin geeignete Nachweise über die Verpflichtung des eingesetzten Personals – ggfs. auch des Unterauftragnehmers und dessen Personal – zur Verfügung. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte, die nicht Auftragsverarbeiter sind, bedarf immer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3. Sofern es sich bei der Leistungserbringung um eine Datenverarbeitung eines Verantwortlichen im Auftrag i.S.d. Art. 28 DSGVO bzw. § 62 BDSG handelt, wird dem Auftraggeber hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen, der gespeicherten Daten und der Datenverarbeitungsprogramme eingeräumt.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, Auskünfte über den Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Kontrollen durch die für den Auftraggeber zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu gestatten.

5. Das Weisungsrecht des Auftraggebers bleibt in Bezug auf eine Datenverarbeitung im Auftrag gegenüber dem Auftragnehmer uneingeschränkt erhalten.

6. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Grund für ihre Verarbeitung weggefallen ist. Unabhängig davon sind sämtliche personenbezogenen Daten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben oder auf dessen Verlangen unverzüglich und nachweisbar zu löschen oder zu vernichten. Vor der Rückgabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher. Ist die Löschung aufgrund eines Defektes / Fehlers nicht möglich, so stellt der Auftragnehmer auf Anforderung durch den Auftraggeber die vollständige und zuverlässige Löschung / Vernichtung sicher.

7. Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen datenschutzrechtlichen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

8. Auf die Leitlinie Informationssicherheit¹ und die IT-Sicherheitsrichtlinie² des Auftraggebers wird hingewiesen. Sie finden verbindliche Anwendung und sind verpflichtend durch alle Betreiber und Nutzer der IT-Systeme und Informationen des Auftraggebers einzuhalten.

§ 13 Eigentumssicherung

An allen in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu dem Auftragnehmer seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden.

§ 14 Gewährleistungsansprüche

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, gekaufte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.

2. Bei Werkleistungen ist der Auftraggeber nach individueller Aufforderung mit Fristsetzung von min. 21 Tagen zur Abnahme des Werks verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit ein Grund zur berechtigten Verweigerung der Abnahme besteht. Dies ist insbes. dann anzunehmen, wenn das Werk nach Auffassung des Auftraggebers mangelhaft ist. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, werden dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt.

3. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren nach 36 Monaten. Längere gesetzliche oder vertragliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

4. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die geltend gemachten Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung insbes. aus Kulanzgründen vornahm.

5. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, so steht dem Auftraggeber bei Gefährdung der Betriebssicherheit, insbes. zur Abwehr akuter Gefahren oder der Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

6. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt Nachbesserung. Dem Auftragnehmer ist ein Nachbesserungsversuch zu gewähren. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrages verlangen. Eine Rückabwicklung des Vertrags wegen geringfügiger Mängel ist ausgeschlossen. Eine angemessene Frist beträgt 14 Tage.

¹https://cdn0.scrvt.com/4d3e519fe5939342b95c7312343779ef/6cd4d7dd6effabec/dd8ec2c2b682/Leitlinie_Informationssicherheit.pdf.

²https://cdn0.scrvt.com/4d3e519fe5939342b95c7312343779ef/cd39b39ebfe63238/398b3836da97/Richtlinie_IT_Sicherheit.pdf.

§ 15 Garantie

Zusätzlich zu seiner Haftung für Mängel übernimmt der Auftragnehmer für einen Zeitraum von zwei Jahren die Garantie dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sachmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit vorhanden ist.

§ 16 Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Auftragnehmer die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber hiervon zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

§ 17 Höhere Gewalt

1. Dauert eine Liefer- oder Leistungsverzögerung des Auftragnehmers aufgrund von höherer Gewalt mehr als drei Monate an, so ist der Auftraggeber berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten.

2. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Epidemien, Pandemien, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo und andere Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und weder durch den Auftraggeber noch durch den Auftragnehmer verschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

§ 18 Produkthaftung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Ist der Auftraggeber verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer die damit verbundenen Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion wird der Auftragnehmer soweit möglich und zumutbar rechtzeitig im Voraus unterrichtet werden. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 19 Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden, Sachschaden, Vermögensschaden zu unterhalten, die die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz mit umfasst. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anfordern eine Zweitschrift der gültigen Versicherungspolice zuzuleiten.

§ 20 Schutzrechte

1. Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch den Auftraggeber dürfen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der EU oder anderen Ländern verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden dem Auftragnehmer mitgeteilt und das weitere Vorgehen hinsichtlich einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung mit den Dritten mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

2. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.

3. Ist die Verwertung der Lieferung durch den Auftraggeber durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln der an ihn gelieferten Sachen bleiben unberührt.

§ 21 Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei der Erbringung seiner Leistung nach diesem Vertrag alle Gesetze und Regelungen im Hinblick auf menschenwürdige und gesunde Arbeitsbedingungen einzuhalten, die insbes. das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vorgibt.

2. Er sichert dem Auftraggeber zu, die sich aus diesen Regelungen ergebenden menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten im eigenen Unternehmen zu erfüllen und seine unmittelbaren Zulieferer auf die Einhaltung dieser Standards zu verpflichten sowie diese gesetzliche Vorgabe entlang der weiteren Lieferkette angemessen zu adressieren.

3. Zur Einhaltung und Durchsetzung dieser vertraglichen Pflichten wird der Auftragnehmer seine Mitarbeiter schulen und weiterbilden.

4. Dem Auftraggeber räumt der Auftragnehmer in seinem Unternehmen ein Kontrollrecht ein, um die Einhaltung dieser Lieferkettenverpflichtungen zu überprüfen und damit seinen gesetzlichen Kontrollpflichten nachkommen zu können.

§ 22 Einhaltung weiterer Gesetze

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Er hat zu gewährleisten, dass die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden, die technischen Regeln sowie die Normen und Richtlinien in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung eingehalten werden.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbes., dass bei dem bestellten Liefergegenstand die gesetzlichen Krankenhaushygienevorschriften, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten sind und insbes. gesetzlich geforderte CE- und ISO-Zertifizierungen (neuester Stand) vorliegen. Sofern es sich bei dem Liefergegenstand um ein Medizinprodukt handelt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung aller regulatorischen und behördlichen Vorgaben für Medizinprodukte unter Qualitätsgesichtspunkten, insbes. zur Einhaltung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), der Europäischen Medizinprodukteverordnung - Medical Device Regulation (MDR) bzw. des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG), der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung (MPAMIV) und – im Falle des Vorliegens von In-vitro-Diagnostika – der RL zu In-Vitro-Diagnostika (IVD) bzw. der Verordnung über In-vitro-Diagnostika (IVDR).

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich den Anforderungen des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020, BGBl. S.148 ff entsprechen das Personal beim Auftraggeber einzusetzen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglichen Folgen eines Verstoßes hiergegen frei.

5. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Gesetzeskonformität seines Verhaltens auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

§ 23 Vertragssprache

Die Geschäftssprache ist Deutsch. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 24 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 25 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit zulässig, das für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständige Gericht in München. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

§ 26 Salvatorische Klausel

Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird oder dieser Vertrag Lücken enthält, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt, den Interessen der Vertragsparteien entspricht und ihrerseits wirksam ist.